

## Überhangmandate leben weiter

Anders als von einigen Stimmen erhofft oder befürchtet, ist die „große Abrechnung“ des *BVerfG* mit dem Institut der Überhangmandate ausgeblieben. In seinem mit Spannung erwarteten Urteil vom 3. 7. 2008 (BeckRS 2008, 36478) hat der *Zweite Senat* „nur“ das Phänomen des so genannten negativen Stimmgewichts für verfassungswidrig erklärt, da es gegen die Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit nach Art. 38 I 1 GG verstoße. In der Tat stellt das negative Stimmgewicht ein demokratisches Paradoxon dar: Wer in besonderen Konstellationen - wie etwa bei der Bundestagswahl 2005 im Wahlkreis Dresden - das Gewicht einer Partei im Bundestag stärken wollte, durfte ihr bei der Nachwahl keine Zweitstimme geben.

Eine Verwerfung der Regelungen zu den Überhangmandaten blieb ebenso aus wie die Annullierung der Bundestagswahl von 2005. Dies ist einerseits zu begrüßen, weil das *BVerfG* damit selbst die Zurückhaltung im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit übt, die es in seiner Rechtsprechung auch von anderen Staatsorganen fordert. Andererseits bleiben die grundsätzlichen Bedenken gegen Überhangmandate bestehen, weil dieses Institut tendenziell die großen Parteien zu Lasten der kleineren Parteien begünstigt. Diese Frage stand indes hier gar nicht zur Debatte; sie war bereits durch das Urteil vom 10. 4. 1997 (*BVerfGE* 95, 335 = NJW 1997, 1553) kontrovers - mit 4 zu 4 Stimmen - beantwortet worden (vgl. auch *BVerfGE* 97, 317 = NJW 1998, 2892).

Der Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit, das von ihm erkorene System der personalisierten Verhältniswahl von dem verfassungswidrigen Effekt des negativen Stimmgewichts zu bereinigen, ohne das System

selbst „über Bord zu werfen“. Die Wege zur Heilung zeigt das *BVerfG* selbst auf: Sie bestehen in der Berücksichtigung der Überhangmandate bereits bei der so genannten Oberverteilung im Rahmen der Listenverbindungen oder im gänzlichen Verzicht auf Listenverbindungen. Stattdessen könne der Gesetzgeber aber auch das so genannte „Grabensystem“ anordnen, wonach der Bundestag streng hälftig nach dem Mehrheits- und hälftig nach dem Verhältniswahlprinzip zu wählen wäre. Die letzte Variante würde allerdings wohl den Abschied von Überhangmandaten bedeuten.

Mit seinem Urteil respektiert das *BVerfG* die in Art. 38 III GG zum Ausdruck kommende Konzeption des Grundgesetzes, nach der die Entscheidung über das Wahlsystem und dessen Ausgestaltung dem Gesetzgeber obliegt. Dieser ist dabei frei, solange und soweit er insbesondere die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG beachtet. Damit war das Phänomen des negativen Stimmgewichts zu Recht nicht in Einklang zu bringen. Vernünftig, weil verhältnismäßig ist der Standpunkt des Gerichts, die Bundestagswahl von 2005 weder insgesamt noch teilweise für ungültig zu erklären.

Fragwürdig lang ist allerdings die Frist zur Behebung der Verfassungswidrigkeit, die das *BVerfG* dem Gesetzgeber einräumt: Sie läuft bis 30. 6. 2011. Damit wird die nächste Bundestagswahl im Jahr 2009 noch nach dem bisherigen - zum Teil verfassungswidrigen - System stattfinden dürfen mit der Folge, dass es erneut zu negativen Stimmgewichtungen kommen kann. Zu hoffen bleibt, dass angesichts dessen im Jahr 2009 wenigstens keine Nachwahl wie im Jahr 2005 erforderlich wird.

*Professor Dr. Christoph Gröpl,  
Saarbrücken*